

# Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Rüterberg

zum

## Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 4/99.

### “Wohngebiet zur Rüterberger Tongrube II” der Gemeinde Rüterberg

Der Landkreis Ludwigslust hat gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) sowie dem Ausführungsgesetz zum Baugesetz (Bauausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30.01.98 gemäß § 6 Abs. 1 zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB auf die Landkreise den von der Gemeinde Rüterberg in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4/99 “Wohngebiet zur Rüterberger Tongrube II” mit Bescheid vom 01.08.2000, AZ 094/09/00 genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: von der Klinkerstraße  
im Osten: von der Tongrube  
im Süden: von der Friedhofstraße  
im Westen: von der Straße Am Brink

### Der Bebauungsplan Nr. 4/99 “Wohngebiet zur Rüterberger Tongrube II” der Gemeinde Rüterberg tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bauamt der Amtsverwaltung Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Dienststunden sind montags, mittwochs, donnerstags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.30 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 5 Abs.5 KV MV gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung oder auf Grund der Kommunalverfassung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 33 KV MV wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

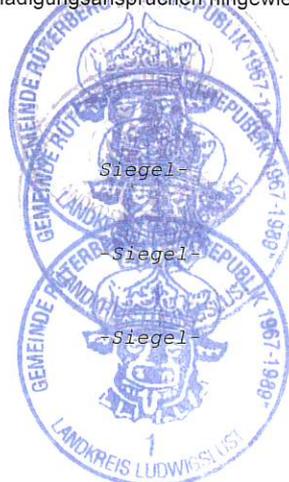
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und der § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Rüterberg, den 05.08.00

ausgehängt am: 05.08.00

abzunehmen am: 21.08.00

abgenommen am: 29.08.00



*Ch. Klockner*  
Bürgermeister  
*U. Klockner*  
Bürgermeister  
*Ch. Klockner*  
Bürgermeister